



Rundschreiben 04/2020

Coronavirus: Aktuelles von der Bundesregierung

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 folgende Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, **Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel**. Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Quelle: Pressemitteilung 96, Montag, 16. März 2020

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

Corona – Auswirkungen – Hilfen etc.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus befinden sich in einer regelrechten Eskalationsspirale. Seit Freitag erfolgen in den Nachbarländern (Frankreich, Österreich, Polen, Spanien, Niederlande, etc.) weitere Verschärfungen hinsichtlich der Einschränkungen im öffentlichen Leben – Schließung der Grenzen, Ausgangssperren, Einschränkungen im Geschäftsleben...

Es ist eine Frage der Zeit, wann auch bei uns ähnliche Maßnahmen ausgesprochen werden (Stand 15.03.2020, 9:00 Uhr). Durch die Grenzschließungen zeichnet sich ab, dass es erhebliche Probleme im Bereich der Saisonarbeitskräfte geben werden kann.

Von Seiten des ZVG wurde ein Informationsblatt mit Fragen und Antworten rund um die Thematik Coronavirus und Unternehmen zusammengestellt (u. a. arbeitsrechtliche Fragen, Kinderbetreuung). Sie erhalten dieses Informationsblatt als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Nachfolgend werden die aktuell beschlossenen finanziellen Maßnahmen – soweit bisher bekannt – dargestellt.

Corona – Finanzielle Unterstützung für Unternehmen

Kurzarbeit

In einer in parlamentarischen Zeitspannen gerechnet außergewöhnlichen Geschwindigkeit haben Bundestag und Bundesrat am 13. März 2020 das Gesetz zur krisenbedingten Verbesserung beim Kurzarbeitergeld verabschiedet.

Die meisten Gartenbaubetriebe befinden sich aktuell in der Frühjahrssaison und in den Startlöchern für die ab Mitte April erwartete Hauptsaison – also eigentlich in einer Phase hoher Arbeitsspitzen und somit gedanklich erst einmal nicht in der Thematik Kurzarbeit. Trotzdem kann es z. B. durch

behördlich angeordnete Sperrungen, Lieferausfälle etc. auch in unseren Betrieben finanziell notwendig werden, Kurzarbeit anzumelden.

Für Anträge, Detailfragen und die Auszahlung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Das neue Gesetz umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %.
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Schutzschild für Unternehmen und Beschäftigte

Bundeswirtschaftsministerium und Finanzministerium haben sich auf eine weitreichende Unterstützung zum Schutz und Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen verabredet.

a) Steuerliche Unterstützung der Liquiditätslage der Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.
- Bei Bedarf suchen Sie ein Gespräch mit dem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater!

b) Finanzierungen zur Liquiditätsunterstützung

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit-Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 % erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Alle genannten Maßnahmen werden wie bisher auch über die Hausbanken mit den Förderbanken (KfW, Landesbürgschaftsbanken) abgewickelt.

Aktuell (Stand 15.03.2020) finden sich die ersten Programminformationen auf den Seiten der KfW-Bankengruppe im Internet (www.kfw.de). In den bisherigen Veröffentlichungen wird bisher nur über die gewerbliche Wirtschaft gesprochen. Es ist zwar davon auszugehen, dass diese neuen Maßnahmen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen werden. Auf den Seiten der Rentenbank finden sich aktuell lediglich die bisherigen Angebote z. B. zur Finanzierung von Betriebsmitteln, aber noch keine konkreten Angebote mit Bezug auf die Corona-Folgen.

Ganz wichtig: Wenn sie finanzielle Unterstützung brauchen sollten Sie schnell handeln!

Quarantäneversicherung – Seuchensperrgebiet

Die Gartenbauversicherung bietet eine Deckungserweiterung der Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. der Verderbschadenversicherung an. Diese greift aber nur, wenn der Betrieb durch Verkehrsbeschränkungen aufgrund behördlich angeordneter Seuchen-Sperrgebiete betroffen ist. Nicht versichert ist die Verfügbarkeit Mitarbeitern aufgrund von **individuellen** Corona-Infektionen. Die Versicherungserweiterung hat eine 4-wöchige Wartezeit nach Abschluss!

Bei allen zu erwartenden Unwägbarkeiten in den nächsten Wochen, abschließend die in einer Einzelhandelsgärtnerei aufgeschnappte Kundenmeinung: „Wenn wir schon nicht in den Urlaub wegfahren können, machen wir es uns zu Hause mit ihren Pflanzen schön!“ Es ist zu hoffen, dass dies auch weiter möglich sein wird.

Mailempfänger des Rundschreibens erhalten als Anlage auch

Das Informationsblatt des ZVG mit Fragen und Antworten zum Coronavirus.

Die ebenfalls angehängten Hygienevorschriften sind vor allen für die Betriebe mit ausländischen Mitarbeitern und für die zertifizierten Global-Gap-Teilnehmer gedacht.

Iberis und Bracteantha – Falscher Mehltau



In mehreren Betrieben ist ein Befall mit Falschem Mehltau an Iberis festzustellen. Blätter werden zunächst gelblich oder sind aufgehellt. Bei massiverem Befall kann auch Blattfall auftreten. Auf der Blattunterseite ist an der hellen Stelle der typische weißliche Belag zu finden. Im Freiland ist dieser Belag an dem ständig feuchten Laub schwieriger zu erkennen. Je dichter der Pflanzenbestand, desto stärker ist in der Regel auch der Befall. Die derzeitige Witterung mit hoher Luftfeuchtigkeit und eher milden Temperaturen wird die Entwicklung weiter fördern.

Neben Iberis ist Falscher Mehltau auch an Bracteantha (*Helichrysum bracteatum*) aufgetreten. Kontrollieren Sie v. a. die unteren Blattpartien; befallene Blätter sind oberseits aufgehellt und weisen unterseits einen dichten grauen Sporenbelag auf. Die Bekämpfung muss frühzeitig erfolgen, bevor die Bestände zusammenwachsen. Achten Sie grundsätzlich auf eine gute Durchlüftung des Pflanzenbestandes und gießen sie möglichst nicht „von oben“! Behandeln Sie bei Befall unbedingt mehrmals im Abstand von einer Woche.



Als anfällig gelten auch *Gazania*, *Osteospermum*, gelbblühende *Argyranthemum frutescens* ('Butterfly'), *Sutera*, *Impatiens walleriana* und *Senecio bicolor*.

Gegen Falschen Mehltau sind u. a. **Acrobat Plus WG** (2,0 kg/ha, im GH und Fx), **Previcur Energy** (2,5 l/ha, im GH und Fx), **Ridomil Gold MZ*** (2,0 kg/ha, im GH und Fx), **Orvego** (0,8 l/ha, nur GH),

Ranman Top (0,5 l/ha, im GH und Fx), **Revus** (0,3-0,6 l/ha, im GH und Fx), **Frutogard** (4,0 l/ha, im GH und Fx) anwendbar.

*Nur mit einzelbetrieblicher Genehmigung nach § 22 (2) PflSchG!

Pelargonien - Xanthomonas



Ein erster Fall von Xanthomonas an Pelargonium zonale ist vom Pflanzenschutzamt Niedersachsen per Schnelltest positiv getestet worden. Es handelt sich hierbei um wenige Pflanzen der Sorte 'Anne'.

Auffallend sind die keilförmigen Nekrosen mit gelblichem Umfeld. Im weiteren Verlauf schlappen diese Blätter und sterben ab.

Um die Ausbreitung der Bakteriose einzudämmen, kann im Gewächshaus die Nebenwirkung von Cuprozin Progress (2,0 l/ha) gegen pilzliche Blattfleckenereger genutzt werden. Im Freiland wären Cuprozin progress und Funguran progress zulässig zur Bekämpfung von bakteriellen Blattfleckenereger.

Petunien und Calibrachoa – Echter Mehltau

An Calibrachoa dieser Woche Be-weiße mehllartige auf. Kontrollieren ten Sorten, und be- die Nebenwirkung beugende Wirkung Kumar (1,5 kg/ha, den Biologikas **Se-**wirkung, gegen Botrytis).



('Unique Orange', 'U. Dark Pink', 'U. Light Red') konnte in fall mit Echtem Mehltau festgestellt werden. Der typische Belag tritt bevorzugt auf der Oberfläche der älteren Blätter Sie umgehend ihre Bestände, besonders auch die genann-handeln Sie bei Befall mit **Score** (0,4 l/ha) oder nutzen Sie von Systhane 20 EW (0,3 l/ha) gegen Rostpilze. Eine vor-erzielen Sie mit Ortiva (1,0 l/ha), VitiSan (2,5 kg/ ha), Nebenwirkung, gegen pilzliche Blattfleckenereger) und **renade ASO** (5,0 l/ha) und **Serifel** (0,25 kg/ha, Neben-

Weitere anfällige Gattungen im B&B-Sortiment, die Sie im Blick behalten sollten sind: Argyranthemum, Begonia, Bidens, Brachyscome, Dahlia, Fragaria, Glechoma, Verbena...

Pflanzenschutzhinweise

Enervin SC (Ametoctradin): Zulassung gegen Falschen Mehltau (Peronosporaceae) an Zierpflanzen im Freiland (1,2 l/ha in 500 bis 2.000 l Wasser/ha).

Serifel (Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600): Zulassung gegen Botrytis und Sclerotinia an Zierpflanzen im Gewächshaus (0,25 kg/ha bis 0,5 kg/ha, je nach Pflanzenhöhe).



Ihre Berater
Josef Baumann
Jan Behrens